

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (380 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf trägt einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1983 Rechnung, mit welchem dieser den § 17 Abs. 2 lit. a des Finanzstrafgesetzes in der geltenden Fassung — demzufolge der Verfall als absolute Strafe unabhängig von dem durch das Finanzvergehen bewirkten Schaden (Abgabenverkürzung, Ausfall von Monopoleinnahmen) — auszusprechen ist, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die zitierte Bestimmung dem auch den Gesetzgeber bindenden, sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebot widerspreche; die Verfallsstrafe habe in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verkürzungsbetrages zu stehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr der

Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes in der Weise entsprochen werden, daß in Fällen eines Mißverhältnisses zwischen dem Wert der verfallsbedrohten Sache und dem Schadensbetrag keine Verfallsstrafe vorgesehen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dkfm. Dr. Steidl und Dr. Veselsky das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (380 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 10 11

Mag. Brigitte Ederer
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann